



Bad Essen
im Osnabrücker Land

Bebauungsplan Nr. 89
„Photovoltaik-Anlage Rabber“

Artenschutzbeitrag (ASB)

Projektnummer: 221546
Datum: 2022-08-24

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ARTENSCHUTZBEITRAG	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	4
2.2.1	Plangebiet und Methodik	4
2.2.2	Faunapotenzialabschätzung	5
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose	8
2.3.1	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren	8
2.4	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	9
2.4.1	Brutvögel, Ergebnisse	9
2.4.2	Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose	12
2.4.3	Fledermäuse, Potenzialanalyse	16
2.4.4	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose	17
2.5	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	18
3	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	19

Wallenhorst, 2022-08-24

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2022-08-24

Proj.-Nr.: 221546

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Bad Essen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Photovoltaik-Anlage Rabber“ um die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unmittelbar im Anschluss an den Gewerbestandort des ehemaligen Rabewerkes (Gemeinde Bad Essen, Bebauungsplan Nr. 33 „Rabewerk Bad Essen – Linne“, Ursprungsplan 1991) durch einen Vorhabenträger zu ermöglichen.

Da artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Artenschutzbeitrag (ASB) erstellt, der hiermit zur Vorlage kommt.

2 Artenschutzbeitrag

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich

diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

2.2.1 Plangebiet und Methodik

Die Fläche des Plangebietes befindet sich im Südwesten der Ortslage Rabber zwischen dem Gewässer Hunte im Westen, der „Buerschen Straße“ (L 83) im Osten und der Eisenbahn Wittlager Kreisbahn im Süden. Bei dem für das Vorhaben in Anspruch genommenen Bereich

handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland). Das nähere Umfeld stellt sich wie folgt dar: Unmittelbar südlich verläuft eine Eisenbahnlinie von Westen nach Osten. Südlich davon befinden sich ein Gewerbebetrieb und eine Brachfläche. Östlich wird das Plangebiet von der „Buersche Straße“ (Landesstraße L 83) und Hausgärten angrenzender Wohngrundstücke begrenzt. Entlang der (nord-)westlichen Plangebietsgrenze fließt die Hunte von Süden nach Norden. Diese wird von einem zumeist schmalen Saum aus Erlen und Eschen (Galerie), vereinzelt Weiden und Eichen sowie teilweise auch von Gras-/Staudenfluren begleitet. Nordwestlich der Hunte liegt eine landwirtschaftliche Nutzfläche, westlich befinden sich eine Photovoltaik-Freiflächenanlage und ein größerer Gewerbe-/Industriebetrieb.

Detailliertere Beschreibungen und Bewertungen des Biotoptypenbestandes sind im Umweltbericht (Kap. 3.2 ff und Bestandsplan der Biotoptypen) zum B-Plan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“ der Gemeinde Bad Essen aufgeführt, auf den hiermit verwiesen wird.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten, Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Plangebiet und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche auch keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar. Der westlich des Plangebietes verlaufende Abschnitt der Hunte ist im Map-Server als faunistisch wertvoller Bereich (Gebietsnummer: 3716004; Bewertungsstand: „Status offen“) für die folgenden Artgruppen aufgeführt: Fische; Eintags-, Stein-, Köcherfliegen; Schnecken, Muscheln. Konkrete Arten aus diesen Artgruppen sind nicht benannt.

Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung, einer Erstbegehung und den daraus resultierenden Erkenntnissen und der bestehenden Biotoptypenausstattung eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Faunapotenzialabschätzung).

2.2.2 Faunapotenzialabschätzung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potentiell vorkommende Artgruppen auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Potenzialabschätzung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit möglichem Potenzial für Lebensstätten in angrenzenden Gehölzstrukturen und Gebäuden angrenzender Grundstücke vorhanden, eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat

¹ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
		Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen zu erwarten, fehlende Hinweise auf Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), fehlende Habitatausstattung
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant, kein Gewässer im Plangebiet</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Frauenschu Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Wie vor
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Artgruppen keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Fazit

Im Ergebnis der o.a. Faunapotenzialabschätzung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung sind artenschutzrechtlich die Artgruppen der Brutvögel, und möglicherweise der Fledermäuse potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten.

Vor diesem Hintergrund sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück im Frühjahr 2022 faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel (IPW 2022) erforderlich und durchgeführt worden.

Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der Daten aus den faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln und einer Potenzialbetroffenheitsanalyse zu den Fledermäusen wird hiermit vorgelegt.

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose

2.3.1 Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Die Planung hat zum Ziel, im Siedlungsrandbereich auf einer unmittelbar an der L 83 angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, weiterhin ist in einem Teilbereich entlang der Hunte eine Fläche für Maßnahmen für Naturschutzzwecke dargestellt. Bei Umsetzung der Planung wird es somit zum Verlust und einer „Umnutzung“ von einer Grünlandfläche zu einer Fläche mit PV-Anlagen und Gras-/ Staudenfluren sowie ggf. neuen Gehölzpflanzungen oder extensiv gepflegtem Grünland kommen.

Die Nutzung (Betrieb) der östlich verlaufenden „Buerschen Straße“ (Landesstraße L 83 mit 60-80 db(A)) und des westlich angrenzenden Gewerbe-/Industriebetriebes, die in weiten Bereichen angrenzende Wohnbebauung und die intensive Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (optische Störreize, Deckungs-/ Nahrungsarmut, Lärm, Zerschneidung, Kollisionsgefahr) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch den Betrieb der in unmittelbarer Nähe verlaufenden L 83 und der angrenzenden Wohngrundstücke sowohl optisch, insbesondere aber auch akustisch bereits sehr stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese baubedingten Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich für artenschutzrechtlich relevante Arten nicht wirksam überschreiten. Ob baubedingte Auswirkungen für vorkommende artenschutzrechtlich bedeutsame Arten zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen/ Potenzialanalysen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden/ zu erwartenden Arten aus diesen Artgruppen geklärt werden.

Anlagebedingt wird ein Teilbereich einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in Anspruch genommen und entfällt. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für europäische Brutvogelarten bieten. Des Weiteren werden mit den Freiflächen Bereiche überplant, die zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvogelarten in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von europäischen Brutvogelarten getötet werden. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen sind nicht bekannt. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch die Tötung oder die Inanspruchnahme von Brutplatzangeboten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester)) von

europäischen Brutvogelarten durch das Beseitigen von Vegetationsstrukturen sowie eine Störung von Fledermausarten in der Folge der Änderungen der Standortbedingungen möglich. Ob die überplante Grünlandfläche oder seine unmittelbar angrenzenden Strukturen spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten oder Fledermausarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen/ Potenzialanalysen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden/ zu erwartenden Arten aus diesen Artgruppen geklärt werden.

Im unmittelbaren Umgebungsbereich der geplanten PV-Freianlagen sind aktuell schon starke Störwirkungen durch den Betrieb der unmittelbar angrenzenden L 83 BAB A 1 und der angrenzenden Wohngrundstücke vorhanden. Mit der Umsetzung der Planung ist betriebsbedingt mit temporärer Erwärmung (Sonneneinstrahlung, Verlustwärme) und temporär elektromagnetischen Feldern zu rechnen², zusätzlich sind selten Geräusche und Bewegung im Zuge der Unterhaltung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das Solarfeld selber und das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich im Hinblick auf das Störpotenzial durch die Unterhaltung nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) und der aktuellen Nutzung (Grünlandpflege, Mahd) unterscheiden. Relevante Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen auch nicht zwingend zu erwarten. Ob es wirksame oder erhebliche Betroffenheiten von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch den Betrieb des zukünftigen neu entwickelten Gewerbestandortes geben kann, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen/ Potenzialanalysen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden/ zu erwartenden Arten aus diesen Artgruppen geklärt werden.

2.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

2.4.1 Brutvögel, Ergebnisse

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 der Gemeinde Bad Essen, erfolgte im Sommerhalbjahr 2022 eine Erfassung der Brutvögel (Artvorkommen, Revierfunktion, Raumnutzung). Im Rahmen der faunistischen Erfassung der Brutvögel konnten folgende Arten nachgewiesen werden (sh. IPW 2022):

Legende:

Fettdruck = „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“³ in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Endbericht) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen⁴.

² BfN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg. (2009): *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen*. BfN-Skripten 247. Bonn/Bad Godesberg.

³ Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

⁴ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie

Schutz-Status:

EU-Vogelschutzrichtlinie: I = Anhang I der VSchRL; 4 = Arten nach Art. 4 der VSchRL (davon nur Rote Liste-Arten)
 Bundesnaturschutzgesetz: s = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG; Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten EG-ASchVO Nr. 338/97 Anhang A

Rote Listen

D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland RYSLAVY ET AL. (2020)⁵/ Niedersachsen/ Region H^ügel und Bergland (NLWKN 2022⁶): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Status * (S):

- R = Revierinhaber (Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch die Einstufung als Revier rechtfertigen; Unterscheidung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n))
- B = Brutzeitfeststellung (meist nur eine Registrierung von revieranzeigenden Merkmalen und nur innerhalb des Wertungszeitraums in einem Habitat, welches potenziell als Revier genutzt werden kann)
- G = Gastvogel (Zugvögel/ Durchzügler/ Überflieger ohne revieranzeigende Merkmale innerhalb des Wertungszeitraums und/oder für welche aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet oder im Umfeld keine Fortpflanzungsstätten vermutet werden; Aufenthalt meist nur zur Rast für wenige Tage oder Stunden im Gebiet)
- N = Nahrungsgast (Beobachtung ausschließlich bei der Nahrungssuche/ Beuteflug), ohne Reviermittelpunkt im Untersuchungsgebiet

*die Einstufung der getätigten Registrierungen von Vögeln zum Status R/G/N/B richtet sich hauptsächlich nach der beschriebenen Definition dieser, letztendlich entscheiden aber auch die Erfahrungswerte des Gutachters über die Einteilung in den jeweiligen Status

Häufigkeitsklassen (H): Die Brutbestände seltener Arten und von Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ werden quantitativ erfasst (Hinweise und Anzahl der Sichtungen in Spalte Bemerkungen), die Erfassung verbreiteter Arten erfolgte halbquantitativ und die Bestände werden folgenden Häufigkeitsklassen zugeordnet:

I	1	Revier
II	2-3	Reviere
III	4-7	Reviere
IV	8-20	Reviere
V	21-50	Reviere
VI	51-150	Reviere
VII	> 150	Reviere

Bei Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz Angabe der tatsächlich vorhandenen Reviere (B_n/B_v) oder Anzahl der maximal festgestellten Individuen (G/N/B) in arabischer Zahl

Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artname	Schutz-status	Rote Liste			S =Status H = Häufigkeitsklasse		Bemerkungen
		D ⁷	N ⁸	T	S	H	
Amsel		-	-	-	R (B _v)	II	
Blaumeise		-	-	-	R (B _n)	II	
Buchfink		-	-	-	R (B _v)	II	
Buntspecht		-	-	-	R (B _v)	I	
Dohle (koloniebrütend)		-	-	-	N	2-> 6	Kein Brut-/ Nistplatz im UG nachgewiesen. Mehrmaliger Nachweis beim Überflug, einmaliger Nachweis

Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

5 RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung

6 Krüger, T. & K. Sandkühler (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. In: INN 2/2022, NLWKN

7 RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung

8 Krüger, T. & K. Sandkühler (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. In: INN 2/2022, NLWKN

Artnamen	Schutzstatus	Rote Liste			S = Status H = Häufigkeitsklasse		Bemerkungen
		D ⁷	N ⁸	T	S	H	
							auf der frisch gemähten Grünlandfläche bei der Nahrungssuche.
Gartenbaumläufer		-	-	-	B		
Gartengrasmücke		-	3	3	B		Kein Brut-/ Nistplatz im UG nachgewiesen. Einmaliger Nachweis eines singenden Individuums im westlich angrenzenden Gehölzbestand am 15.06.22
Girlitz		-	3	3	B		Kein Brut-/ Nistplatz im UG nachgewiesen. Einmaliger Nachweis eines singenden Individuums im östlich angrenzenden Hausgarten am 03.05.22
Gelbspötter		-	V	V	R (Bv)	I	
Graureiher		-	3	3	N	1	Kein Brut-/ Nistplatz im UG nachgewiesen. Einmaliger Nachweis eines Individuums auf der frisch gemähten Grünlandfläche bei der Nahrungssuche
Grünfink		-	-	-	R (Bv)	I	
Grünspecht	s	-	-	-	B	1	Kein Brut-/ Nistplatz im UG nachgewiesen. Einmaliger Nachweis und Ruf im westlichen angrenzenden Gehölz, danach Abflug in westliche Richtung
Hausperling		-	V	V	R (Bv)	III	
Hausrotschwanz		-	-	-	R (Bv)	I	
Heckenbraunelle		-	-	-	R (Bv)	II	
Jagdfasan		-	-	-	B		
Klappergrasmücke		-	-	-	R (Bv)	I	
Kleiber		-	-	-	R (Bv)	I	
Kohlmeise		-	-	-	R (Bv)	III	
Mäusebussard	s	-	-	-	N	1	Kein Brut-/ Nistplatz im UG nachgewiesen. Einmaliger Nachweis eines Individuums auf der frisch gemähten Grünlandfläche bei der Nahrungssuche
Mönchsgrasmücke		-	-	-	R (Bv)	II	
Rabenkrähe		-	-	-	B, N		
Ringeltaube		-	-	-	R (Bv)	II	
Rotkehlchen		-	-	-	R (Bv)	I	
Singdrossel		-	-	-	R (Bv)	II	
Star		3	3	3	R (Bn)	1	Ein Brut-/ Nistplatz im UG nachgewiesen. Ein Nachweis einer besetzten Bruthöhle mit bettelnden Jungvögeln außerhalb der Eingriffsfläche im westlich angrenzenden Gehölzbestand
Stockente		-	V	V	N		
Türkentaube		-	-	-	B		
Zaunkönig		-	-	-	R (Bv)	II	
Zilpzalp		-	-	-	R (Bv)	II	

Eine detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethoden, der Ergebnisse sowie einer Diskussion und Bewertung befinden sich in der Anlage „Brutvogelkartierung“ von IPW (2022).

2.4.2 Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ (keine Art mit Status Revierinhaber innerhalb des Plangebietes)

Dohle: Mehrmaliger Nachweis beim Überflug und ein einmaliger Nachweis mehrerer Individuen auf der frisch gemähten Grünlandfläche bei der Nahrungssuche. Möglicherweise werden Gebäude der angrenzenden Ortschaft Rabber oder deren Strukturen als Brutstandort der Dohle genutzt. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Die Errichtung von Solarmodulen auf einer relativ kleinen Grünlandfläche wird das Nahrungsangebot für die Art Dohle im von ihr genutzten Naturraum voraussichtlich nicht relevant verringern.

Die Vogelart Dohle oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Gartengrasmücke: Einmalige Registrierung in dem westlich jenseits der Hunte befindlichen Gehölzbestand am 15.06.2022 (Brutzeitfeststellung). Möglicherweise befindet sich ein Brut-/ Nistplatz in geeigneten Strukturen in der Umgebung des Plangebietes (Ufergehölze, Hecken entlang der Hunte) und/oder Teilflächen im Randbereich des Untersuchungsgebietes (Brennnesselstreifen/ Gras-Staudenstreifen) dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Die Errichtung von Solarmodulen auf der Grünlandfläche wird keine Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat für die Art Gartengrasmücke eignen könnten.

Die Vogelart Gartengrasmücke oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Girlitz: Einmalige Registrierung in einem östlich an das Plangebiet angrenzenden Hausgarten am 03.05.2022 (Brutzeitfeststellung). Möglicherweise befindet sich ein Brut-/ Nistplatz in geeigneten Strukturen in der Umgebung des Plangebietes (Hausgarten mit Laub- und Nadelbäumen) und/oder Teilflächen im Randbereich des Untersuchungsgebietes (Gras-Staudenfluren mit teilweise offenen Bodenbereichen) dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Die Errichtung von Solarmodulen auf der Grünlandfläche wird keine Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat für die Art Girlitz eignen könnten.

Die Vogelart Girlitz oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Graureiher: Einmaliger Nachweis eines Individuums auf der frisch gemähten Grünlandfläche bei der Nahrungssuche. Möglicherweise werden Feldgehölze der mittleren bis weiteren Umgebung als Brutstandort des Graureihers genutzt. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Die Errichtung von Solarmodulen auf einer relativ kleinen Grünlandfläche wird das Nahrungsangebot für die Art Graureiher im von ihm genutzten Naturraum voraussichtlich nicht relevant verringern.

Die Vogelart Graureiher oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Grünspecht: Einmaliger Nachweis und Ruf im westlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölz, danach Abflug in westliche Richtung (Brutzeitfeststellung). Möglicherweise werden ältere Gehölze in Hecken oder Feldgehölzen der mittleren bis weiteren Umgebung als Brutstandort des Grünspechtes genutzt. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art möglicherweise zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Die Errichtung von Solarmodulen auf einer relativ kleinen Grünlandfläche wird das Nahrungsangebot für die Art Grünspecht im von ihr genutzten Naturraum voraussichtlich nicht relevant verringern.

Die Vogelart Grünspecht oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Mäusebussard: Einmaliger Nachweis eines Individuums auf der frisch gemähten Grünlandfläche bei der Nahrungssuche. Möglicherweise werden ältere Gehölze in Hecken oder Feldgehölzen der mittleren bis weiteren Umgebung als Brutstandort des Mäusebussards genutzt.

Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Die Errichtung von Solarmodulen auf einer relativ kleinen Grünlandfläche wird das Nahrungsangebot für die Art Mäusebussard im von ihr genutzten Naturraum voraussichtlich nicht relevant verringern.

Die Vogelart Mäusebussard oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Star: Es gelang ein Nachweis einer besetzten Bruthöhle mit bettelnden Jungvögeln außerhalb der Eingriffsfläche im westlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestand. Wahrscheinlich existieren mehrere weitere Brut-/ Nistplätze in oder an den bestehenden Gebäuden der angrenzenden Wohngebiete und alten Bäumen der näheren und mittleren Umgebung des Plangebietes. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art möglicherweise als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung für die Art auf. Es befindet sich im Jahr 2022 zwar ein Nistbereich im /am angrenzenden Gehölzbestand, dieser wird aber nicht in Anspruch genommen. Die Fortpflanzungsstätten werden von der betroffenen Art grundsätzlich auch nur während der Fortpflanzungszeit (ca. Anfang März bis ca. Ende Juli) besetzt, d. h. in Anspruch genommen, der Star „vagabundiert“ im Anschluss an die Fortpflanzungszeit in Schwärmen durch die Landschaft, auf der Suche nach geeigneten Nahrungsflächen. Die ab Mitte Juni selbständigen Jungvögel bilden sofort Schwärme, die sich in nahrungsreichen Gebieten konzentrieren.

Die Art Star brütet in Höhlungen aller Art, hat ihre Nahrungshabitate aber in der Regel (in Abhängigkeit von Nahrungsverfügbarkeit) weiter vom Brutplatz entfernt liegen. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden durch Ablesen von Wirbellosen aller Art in weichem Boden. Häufig erfolgt die Nahrungssuche in engem Kontakt zu weidenden Säugern, die auch gerne als Sitzwarten genutzt werden. Daneben sucht der Star auch in höherer Vegetation nach Nahrung, liest dort Raupen und andere Wirbellose ab oder hackt an Früchten. Fluginsekten werden von einer Warte aus angejagt, bei Massenaufreten auch im ausdauernden Flug erbeutet. Nahrungsflächen werden nicht verteidigt und gemeinsam genutzt. Die Freiflächen des Plangebietes weisen diesbezüglich lediglich allgemeine Wertigkeiten als Nahrungshabitat für die Art auf. Die Ausprägungen entsprechender Agrarflächen der näheren und mittleren Umgebung des Planbereiches im Naturraum weisen ebenfalls entsprechende, bzw. bessere Qualitäten als Nahrungshabitate auf.

Die Errichtung von Solarmodulen auf der dafür vorgesehenen Grünlandfläche wird keine Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat für die Art Star eignen könnten. Die Strukturen der Solarmodule und der Betrieb derselben stellen für die Art Star keine relevanten Störfaktoren bzw. Störwirkung dar.

Die Vogelart Star oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1)

Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Fazit: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder eine direkte Inanspruchnahme bzw. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), oder eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind durch die Umsetzung der Planung für die im Jahr 2022 nachgewiesenen Arten mit besonderer Planungsrelevanz: Dohle, Gartengrasmücke, Girlitz, Graureiher, Grünspecht, Mäusebussard und Star somit nicht zu erwarten. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Eine weitere, vertiefte Betrachtung oder spezielle Maßnahmen sind für diese Arten somit nicht erforderlich.

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz“ (Revierinhaber)

Bei den im Geltungsbereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung nachgewiesenen Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: **Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gelbspötter, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Zaunkönig und Zilpzalp**, kann davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Da sich im Plangebiet (Eingriffsfläche) selbst keine Gehölzstrukturen befinden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die überplante Flächen von fast allen der benannten Arten maximal gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden können und sich die Brutstandorte (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dieser Arten außerhalb der Eingriffsfläche in den benachbarten Strukturen befinden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, der bestehenden Vorbelastung und der Lage im Raum nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel ebenfalls als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten und keine Tierlebensräume besonderer Bedeutung unmittelbar in Anspruch genommen werden. Weiterhin konnte im Rahmen eines Forschungsvorhabens des BFN (2009) eine Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch zahlreiche Arten nachgewiesen werden.

Die im Geltungsbereich und der Umgebung des Plangebietes zu erwartenden Brutvogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten sind somit von der Umsetzung der vorliegenden Planung im Hinblick auf eine mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht betroffen.

Vorsorglich gilt für die möglicherweise vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch sicher ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 28./29. Februar) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

2.4.3 Fledermäuse, Potenzialanalyse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, angrenzende Hecken und landwirtschaftliche Nutzflächen) möglich:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten (beispielhaft und nicht vollständig)

Fledermäuse	Rote Liste Nds. ⁹	Rote Liste D	Potentieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	3 (-)	-	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Großer Abendsegler	2	V	Typische Baumfledermaus, Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen ggf. Teilnahrungshabitat
Breitflügel-Fledermaus	2	G	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Rauhautfledermaus	2	-	Waldfledermaus mit Bindung an strukturreiche Wälder mit Kleingewässern, ggf. Teilnahrungshabitat
Kleiner Abendsegler	1	D	Waldfledermaus, Quartiere in Baumhöhlen, ggf. auch in Fledermauskästen ggf. Teilnahrungshabitat

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, D = Daten unzureichend

*Angaben in Klammern geben die erwartete Einstufung der neuen Roten Liste wieder

Erhaltungszustand: x = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

Im Ergebnis einer einmaligen Ortsbegehung¹⁰ und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich folgendes festhalten:

⁹ Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

¹⁰ Ortsbegehung zur Abschätzung der faunistischen Lebensraumpotenziale am 23.11.2021

Der Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Grünlandfläche) könnte aufgrund der randlichen Lage von Gehölzen eventuell zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben, dieses wird aber keine besondere Bedeutung aufweisen, da es sich nur um einen sehr kleinen Bereich im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, der in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst.

Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seiner direkt angrenzenden Flächen ist somit eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Breitfledermaus und die Zwergfledermaus, ggf. auch der Abendseglerarten und weiterer Arten möglich, bzw. zu erwarten. Diese Arten nutzen als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks sowie strukturreiche Landschaftsräume. Die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten aber mit hoher Wahrscheinlichkeit kein geeignetes Nahrungsbiotop mit besonderer Bedeutung.

2.4.4 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche¹¹. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall, die Nahrungsflächen weisen nach derzeitiger Einschätzung keine essentielle Bedeutung auf. Eine mögliche Nutzung der randlichen Bereiche im Übergang zu den vorhandenen angrenzenden Gehölzen oder Gärten kann auch trotz der vorgesehenen Errichtung von Solarmodulen weiterhin stattfinden, da die bestehenden Gehölze und Gartenflächen nicht in Anspruch genommen werden und zu den Strukturen ein ausreichender Abstand der Module gehalten wird. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die Planung ist unter diesen Aspekten ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Suche nach potentiellen Quartierstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergab, dass sich weder Gebäude, noch ältere Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG) innerhalb des von der Planung befindlichen Bereichs (Eingriffsbereich) befinden.

Potenziell vorkommende Fledermausarten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind von der vorliegenden Planung somit artenschutzrechtlich nicht betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung der vorgesehenen Planung ist somit insgesamt nicht zu erwarten, weitergehende Prüfschritte oder spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

Fazit:

Da weder Quartiere noch essentielle Nahrungsräume/ Habitatstrukturen von Fledermäusen im Plangebiet vorhanden sind und somit solche durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht

¹¹ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

in Anspruch genommen werden, werden die **Verbotstatbestände** des besonderen Artenschutzes nach **§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG** für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht erfüllt**. Eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

2.5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel nachgewiesen und der Fledermäuse möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005A): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEURO-PAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 1: NONPASSERIFORMES - NICHTSPERLINGSVÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 808 S
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005B): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEURO-PAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 2: PASSERIFORMES - SPERLINGS-VÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 622 S
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1997): DIE BRUTVÖGEL MITTELEURO-PAS. BESTAND UND GEFÄHR-DUNG. AULA-VERLAG, WIESBADEN
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg. (2009): *Naturschutzfachliche Bewertungsmetho-den von Freilandphotovoltaikanlagen*. BfN-Skripten 247. Bonn/Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): ARTEN ANHANG IV FFH-RICHTLINIE: ONLINE VER-FÜGBAR: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/wolf-canis-lupus.html>
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., C. SUDFELDT, EICKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): ATLAS DEUT-SCHER BRUTVOGELARTEN –): ATLAS DEUTSCHER BRUTVOGELARTEN. STIFTUNG VOGELMONI-TORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN, HOHENSTEIN-ERNSTHAL UND MÜNSTER
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.
- KIEL, E.-F. (2005): ARTENSCHUTZ IN FACHPLANUNGEN. IN: LÖBF-MITTEILUNGEN 1/05, S. 12-17
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2022). BEBAUUNGSPLAN NR. 89 „PHOTOVOLTAIK-ANLAGE RABBER“, - BRUTVOGELKARTIERUNG 2022 –

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ
NAGBNATSCHG. NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 19. FEBRUAR 2010, NDS. GVBL. 2010,
104 (INKRAFTTRETEN AM 01. MÄRZ 2010)

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). ANWENDUNG DER
RLBP (AUSGABE 2009) BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN – HINWEISE ZUR
VEREINHEITLICHUNG DER ARBEITSSCHRITTE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN
UND ZUM ARTENSCHUTZBEITRAG (STAND: MÄRZ 2011)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN
LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. L 206 VOM 22.7.1992,
S. 7)